

NOTARIN
HEIDE HOFFMANN



Goethestraße 51
06679 Hohenmölsen
Tel. (03 44 41) 2 21 64
Fax (03 44 41) 3 47 54
notarin.hoffmann@t-online.de

Notarin Heide Hoffmann - Goethestr. 51 - 06679 Hohenmölsen

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und
Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ 800 530 00
Kto-Nr. 3900081513

Bei Zuschriften bitte angeben

UR-Nr. **105/15**

Datum : 28. Januar 2015

Grundbuch von Großgrimma Blatt: 271
Grundbuch von Großgrimma Blatt: 571
Kaufvertrag MIBRAG mbH/MUEG GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie der o. g. Urkunde vom 27.01.2015 zu Ihrer Kenntnisnahme. Die von mir zu treffenden Maßnahmen werde ich veranlassen. Sobald der Kaufpreis zur Zahlung fällig ist, werden Sie erneut von mir informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Hoffmann
Heide Hoffmann, Notarin

MUEG mbH Braunsbedra			
GF VT	Assist.	GF K	
Vertrieb Stoffstrom- management	Qualitäts- überwachung	Anerkennung Baufreigegeben Zertifizierung	Absch. Vertrags- management
GB TED	28. JAN. 2015		KR/C
GB VK			KP
GB DBS	Eingangskrit.	167	KD
GB TV	WV	Bitte Rücksprache	X Eingetragene Veränderungen
GB W			

Nr. 105 der Urkundenrolle aus 2015

VERHANDELT

am 27.01.2015 - Siebenundzwanzigsten Januar Zweitausendfünfzehn -
in den Geschäftsräumen in Hohenmölsen, Goethestr. 51.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Heide **HOFFMANN**

mit Amtssitz in Hohenmölsen

erschieden heute:

1. als Verkäufer:

Frau Veronika Bergner,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern
als Bevollmächtigte für die

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

mit Sitz in Zeitz,

(Anschrift: Glück-Auf-Str. 1, 06711 Zeitz).

Ihre Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der ihr von den Geschäftsführern erteilten Vollmacht UR Nr. 1826/2010 der Notarin Martina Schober in Zeitz, die zur heutigen Beurkundung unwiderrufen in Urschrift vorlag und der Urkunde als beglaubigte Abschrift beigelegt wird.

Zur Vertretungsbefugnis bescheinige ich, die Notarin, auf Grund der von mir am heutigen Tage durchgeführten Einsicht in das elektronische Handelsregister zu HR B - 207574 des Amtsgerichts Stendal, dass dort die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH eingetragen ist.

2. als Käufer:

Frau Barbara Kreisig, geb. am 22. Dezember 1958,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigte für die

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH

mit Sitz 06242 Braunsbedra,
(Anschrift: 06242 Braunsbedra, Geiseltalstraße 1).

Ihre Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der ihr von dem Geschäftsführer, Herrn Andreas Gerhardt, und dem Prokuristen, Herrn Günter Schwartkopp, erteilten Vollmacht UR Nr. 1876/2007 des Notars Jörg Hausner in Borna, die zur heutigen Beurkundung unwiderrufen in Urschrift vorlag und der Urkunde als beglaubigte Abschrift beige-fügt wird.

Zur Vertretungsbefugnis bescheinige ich, die Notarin, aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HB B - 201620 vom heutigen Tag, dass die Herren Gerhardt und Schwartkopp gemeinsam zur Vertretung dieser Gesellschaft berechtigt ist.

Frau Bergner ist mir, der Notarin, von Person bekannt. Die Erschienene zu 2. wies sich zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage ihres gültigen, mit Lichtbild versehenen Bundesperso-nalausweises aus.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die bei gleich-zeitiger Anwesenheit abgegebenen Erklärungen wie folgt:

Grundstückskaufvertrag mit teilweiser Auflassung

Vorbemerkungen

Der Abschluss des heutigen Kaufvertrages gilt seitens des Käufers vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter zum Gesamtvorhaben "Mineralstoffdeponie Profen".

Der Vertrag steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Aus-reichung des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Mine-ralstoffdeponie Profen“.

Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die amtierende Notarin und den Verkäufer schriftlich über das Vorliegen der genann-ten Voraussetzungen zu informieren.

I.

Grundbuchstand, Vertragsgegenstand

1.

Im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenfels für
Großgrimma Blatt 271

ist folgender, in der Gemarkung Großgrimma gelegener Grundbe-sitz eingetragen:

lfd. Nr. 8: Flur 10, Flurstück 24/12, Der kleine Entensee,
Betriebsfläche, Abbau-land zu 5.100 qm.

Das Grundstück ist nach Angaben der Beteiligten unbebaut.

Eingetragene Alleineigentümerin dieses Grundbesitzes ist die
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH.

Folgende Belastungen sind im Grundbuch eingetragen:

Abteilung II:

Keine Belastungen.

Abteilung III:

Keine Belastungen.

2.

Im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenfels für

Großgrimma Blatt 571

ist folgender, in der Gemarkung Großgrimma gelegener Grundbe-
sitz eingetragen:

lfd. Nr. 31: Flur 10, Flurstück 24/10, Der kleine Entensee,
Ackerland zu 1.788 qm,

lfd. Nr. 102: Flur 10, Flurstück 22 zu 43.630 qm,

lfd. Nr. 103: Flur 10, Flurstück 23 zu 2.600 qm,

lfd. Nr. 105: Flur 10, Flurstück 24/2 zu 50.350 qm,

lfd. Nr. 106: Flur 10, Flurstück 24/13 zu 10.190 qm,

lfd. Nr. 107: Flur 10, Flurstück 24/14 zu 19.585 qm,

lfd. Nr. 411: Flur 2, Flurstück 50, Tagebau Profen Nord,
Tagebau, Grube, Steinbruch zu 339.188 qm.

Die Grundstücke sind nach Angaben der Beteiligten unbebaut.

Eingetragene Alleineigentümerin dieses Grundbesitzes ist die
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH.

Folgende Belastungen sind im Grundbuch eingetragen:

Abteilung II:

Keine Belastungen.

Abteilung III:

Keine Belastungen.

Besonderheiten des Vertragsgegenstandes

Beim Vertragsgegenstand handelt es sich um Flächen, die im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes Tagebau Profen des Verkäufers liegen, bergbaulich in Anspruch genommen sind, wobei der Aufgabenumfang für eine nachsorgefreie Folgenutzung weder beantragt ist noch amtlich festzustellen war. Im Übrigen grenzt der Vertragsgegenstand unmittelbar an Flächeneigentum des Käufers an.

Die Parteien beziehen sich auf die Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes nebst Sideletter -Mineralstoffdeponie Profen-Nord-, **Anlage 2-**. Den Parteien ist der Inhalt der Vereinbarung umfassend bekannt, sie verzichten ausdrücklich auf das Verlesen der Vereinbarung.

Zur Realisierung des Projektes „**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie**“ ist ein Planfeststellungsverfahren durch den Käufer beantragt. Ein diesbezüglicher Vorhabenbeschluss liegt derzeit noch nicht vor.

Die Notarin hat diese Grundbuchinhalte am 22.01.2015 feststellen lassen.

II.

Verkauf

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH,
- im Folgenden immer als „Verkäufer“ bezeichnet -

verkauft

den in Abschnitt I. - mit Ausnahme des Grundstückes Flur 2, Flurstück 50 - beschriebenen Grundbesitz mit allen Rechten, Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör an

die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH,
- im Folgenden immer als „Käufer“ bezeichnet -

zum Alleineigentum,

sowie aus dem in Abschnitt I. beschriebenen Grundbesitz Flur 2 Flurstück 50 mit allen Rechten, Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör eine den Vertragsteilen in der Natur genau bekannte, unbebaute Teilfläche im ungefähren Ausmaß von **ca. 32.800 qm**, die in der dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Planskizze ausgewiesen, schraffiert und mit den Großbuchstaben A-F gekennzeichnet ist.

Die Teilfläche kann auch abweichend festgelegt sein.

Die Beteiligten erklären, dass die im Lageplan - **Anlage 1** - wiedergegebene Fläche dem aktuellen Stand entspricht.

Der Lageplan wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterschrieben und als Anlage zur Urkunde genommen. Auf ihn wird verwiesen.

Der Verkäufer wird die Vermessung unverzüglich nach Beurkundung in Auftrag geben; die mit der Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Die Vertragsteile verpflichten sich, unverzüglich nach Vorliegen des Veränderungsnachweises das Messungsergebnis in einer Nachtragsurkunde anzuerkennen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen und dort alle zum Grundbuchamtlichen Vollzug dieser Urkunde und des Veränderungsnachweises erforderlichen und zweckdienlichen Anträge zu stellen einschließlich Vereinigungen und Bestandteilszuschreibungen.

Die Vertragsteile bevollmächtigen sich gegenseitig und zwar jeden für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Errichtung der Nachtragsurkunde und zur Abgabe aller entsprechenden Erklärungen und Anträge.

III.

Auflassung, Vormerkung

Die Vertragsteile sind darüber einig, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand - mit Ausnahme des Flurstücks 50 - auf den Käufer - allein - übergeht und bewilligen und beantragen, diese Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen.

Zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsbesitz bewilligt der Verkäufer und beantragt der Käufer die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB (Eigentumsvormerkung) in das Grundbuch für den Käufer im angegebenen Berechtigungsverhältnis.

Im Falle der Eintragung der Vormerkung beantragt der Käufer, diese gleichzeitig mit Eintragung der Auflassung im Grundbuch wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass keine Zwischeneinträge vorliegen, die den Eigentumserwerb des Käufers beeinträchtigen.

Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ist die Abtretung oder Verpfändung der aus diesem Vertrag fließenden Ansprüche des Käufers nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Hiervon ausgenommen und ohne gesonderte Zustimmung des Verkäufers zulässig sind Verpfändungen an Finanzierungsgläubiger des Käufers in Verbindung mit der Bestellung entsprechender Grund-

schulden, wenn die Auszahlungsansprüche des Käufers an den Verkäufer abgetreten werden.

IV.

Kaufpreis

1. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 2,50 €/pro qm somit vorläufig

415.107,50 €

(in Worten: vierhundertfünfteusendeinhundertsieben
50/100 Euro)

Umsatzsteuerklausel

Der Verkäufer optiert zur Umsatzsteuer. Die Parteien vereinbaren:

Der Käufer versichert, Unternehmer i. S. von § 2 Umsatzsteuergesetz zu sein und den Kaufgegenstand für sein Unternehmen zu erwerben. Er wird beim Finanzamt Merseburg unter der Steuernummer DE 139715799 geführt. Der Käufer gibt diese Erklärung als selbstständiges Garantieverprechen gegenüber dem Verkäufer ab.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass auf die nach diesem Liegenschaftskaufvertrag zu erbringenden Leistungen § 13 b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 13 b Abs. 5 UStG Anwendung findet und der Käufer damit Schuldner der Umsatzsteuer ist. Er hat die Umsatzsteuer deshalb nicht an den Verkäufer zu zahlen, sondern im Voranmeldezeitraum für diesen Vertragsabschluss, spätestens im Voranmeldezeitraum nach Besitzübergang gemäß Ziffer V. dieses Vertrages an das für ihn zuständige Finanzamt zu erklären und abzuführen. Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Käufer/Erwerber) wird ausdrücklich verwiesen.

Sollte der Käufer entgegen seinem selbständigen Garantieverprechen kein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sein oder den Kaufgegenstand nicht für sein Unternehmen erwerben, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer den hieraus entstandenen Schaden einschließlich der etwa von dem Verkäufer zu zahlenden Umsatzsteuer nebst eventuell gezahlter Säumniszuschläge auf erstes Anfordern zu erstatten. Dieser Schadensersatzanspruch verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem für den für diesen Liegenschaftskauf maßgeblichen Umsatzsteuer-Voranmeldezeitraum des Verkäufers Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

2. Dieser Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig, nachdem die amtierende Notarin den Vertrags-
teilen schriftlich bestätigt hat, dass
 - a) die Nachricht des Grundbuchamtes über die Eintragung
je einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf
Eigentumsübertragung mit Rang in Abt. II und III an
erster Stelle vorliegt;
 - b) die Löschungsunterlagen für die nicht übernommenen
und im Grundbuch etwa eingetragenen Belastungen auf-
lagenfrei vorliegen;
 - c) die Erklärung der zuständigen Gemeinde vorliegt, dass
ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch
nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird;
 - d) die Genehmigungen des Landratsamtes nach der Grund-
stücksverkehrsordnung bzw. nach dem Grundstücksver-
kehrsgesetz erteilt wurden;
 - e) die Erklärung der zuständigen Naturschutzbehörde vor-
liegt, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 31
Abs. 1 NatSchG-LSA nicht besteht bzw. nicht ausgeübt
wird;
 - f) die Bedingungen gemäß den Vorbemerkungen zu dieser
Urkunde eingetreten und der Notarin schriftlich vom
Käufer mitgeteilt wurden.

Die Notarin wird beauftragt, dem Käufer das Vorliegen der
Fälligkeitsvoraussetzungen gem. vorstehender Ziffer 1 mit
eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Diese Mitteilung wird
als Ereignis im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB verein-
bart.

Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb der
vorgenannten Frist nach Zugang der Mitteilung den Kauf-
preis entsprechend den Vereinbarungen in diesem Vertrag
bezahlt.

3. Sollte sich aufgrund der Vermessung eine Mehr- oder Min-
dergröße gegenüber dem angenommenen Flächenmaß von ca.
32.800 qm ergeben, so ist die Differenz unter Zugrundle-
gung eines Quadratmeterpreises von 2,50 € gegenseitig
zins- und kostenfrei auszugleichen.

4. Die Notarin hat die Erschienenen auf Folgendes hingewie-
sen:

Verzug tritt auch ohne Mahnung mit Ablauf der angegebenen
Frist ein. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kaufpreis mit ei-
nem Verzugszins für das Jahr von neun Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird gesetz-
lich zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres angepasst und
von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben.

5. Der Käufer unterwirft sich wegen seiner Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann jederzeit auch ohne den Nachweis der die Fälligkeit oder sonst die Vollstreckbarkeit begründender Tatsachen erteilt werden.
6. Der Verkäufer weist den Käufer unwiderruflich an, den Kaufpreis zu überweisen auf das auf den Namen des Verkäufers lautende Konto bei der Commerzbank AG Halle

IBAN: DE47 8004 0000 0112 0500 00
BIC: COBADEFFXXX.

7. Die Notarin wird von den Vertragsteilen angewiesen, erst dann eine Ausfertigung des Vertrages beim Grundbuchamt zur Eigentumsumschreibung einzureichen, wenn ihr die Kaufpreiszahlung vom Verkäufer bestätigt oder vom Käufer die Begleichung des Kaufpreises durch eine Bankbestätigung nachgewiesen wurde.
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestätigung unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises abzugeben.

Mehrerlösklausel

Verkauft der Käufer das nach diesem Vertrag erworbene Eigentum (in Teilen oder als Ganzes) innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Beurkundung, so hat er als weitere Leistung den erzielten Mehrerlös an den Verkäufer abzuführen. Der Mehrerlös erfasst nicht die Wertsteigerungen, die auf Aufwendungen des Käufers beruhen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in 30 Jahren nach Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Berechtigte vom Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Parteien einigen sich einvernehmlich über den Ausgleich. Sollte keine Einigung zustande kommen, so wird ein von der IHK vereidigter Sachverständiger von einer oder beiden Parteien bestellt. Dessen Wertgutachten wird bereits jetzt von beiden Parteien anerkannt, sofern die Bewertung offensichtlich nicht unbillig ist. Einigen sich die Parteien auf keine Person, so wird vom Präsidenten der IHK ein Sachverständiger bestellt.

V.

Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr

Der Besitz, Nutzen und Lasten, insbesondere auch die laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes gehen am Tag der Zahlung des vorläufigen Kaufpreises auf den Käufer allein über. Gleiches gilt auch für Verkehrssicherungs- und Versicherungspflicht sowie die Haftung für den Zustand der Grundstücke.

Pachtverhältnisse

Der Verkäufer versichert, dass der Vertragsgegenstand nicht verpachtet ist.

Rücktritt vom Vertrag

Zur gesicherten Planung und Weiterführung der bergbaulichen Tätigkeiten des Verkäufers und Erfüllung der aus dem Bundesberggesetz bestehenden Pflichten ist dieser berechtigt, unter folgenden Voraussetzungen vollumfänglich und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten:

Sollten bis zum 31. Dezember 2018 (Ausschlussfrist) für das Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ nachfolgende Bedingungen, die im Aufgabenbereich des Käufers liegen, nicht eingetreten sein:

- a) der Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig und vollzugsfähig erlassen;
- b) die Gesellschafter des Käufers haben eine Investitionsfreigabeentscheidung unwiderruflich erteilt;
- c) der Käufer hat nachhaltig mit der Durchführung des Vorhabens begonnen;

steht es dem Verkäufer ab dem 01. Januar 2019 frei, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Mit dem Rücktritt verbunden ist die Aufhebung jeglicher zum Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ zwischen Verkäufer und Käufer mündlich oder schriftlich geschlossener Vereinbarungen.

Die Geltendmachung von Schadenersatz und Aufwendungsersatz aller Art auf gerichtlichem und außergerichtlichem Wege sind seitens des Käufers ausgeschlossen.

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Käufer zu erklären und wird mit Eingang beim Käufer wirksam. Die Notarin,

ihr Amtsnachfolger oder Vertreter im Amt erhält eine Kopie des Rücktrittsschreibens.

Über die Tragweite dieser Klausel sind die Beteiligten hinreichend belehrt.

VI.

Mängelhaftung

Der Verkäufer hat dem Käufer das Eigentum zu verschaffen und den Vertragsgegenstand unverzüglich freizustellen von im Grundbuch eingetragenen Belastungen und Beschränkungen, von Pachtverhältnissen und von Rückständen öffentlicher Abgaben, soweit sie der Käufer nicht jeweils ausdrücklich in dieser Urkunde übernimmt.

Weitergehende Rechte des Käufers wegen offener oder verborgener Mängel werden ausgeschlossen, gleichgültig, ob solche bereits vorhanden sind oder bis zum Besitzübergang entstehen. Dies gilt insbesondere für Flächenmaß, Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Ertrag.

Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung für Vorsatz oder Arglist.

Bergrecht/Entlassung aus dem Bergrecht

Hierzu wird auf den Vereinbarungsinhalt über die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes - Mineralstoffdeponie Profen-Nord- verwiesen.

Der Verkäufer hat den Kaufgegenstand nicht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sowie auf Gewässerverunreinigungen hin untersucht. Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass ihm auf dem Kaufgegenstand keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie keine hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen bekannt sind. Er hat auch keinen entsprechenden Verdacht.

Dem Käufer ist der Zustand des Kaufgegenstandes im Einzelnen bekannt. Er hatte im Übrigen ausreichend Gelegenheit, den Kaufgegenstand eingehend zu untersuchen.

Der Verkäufer versichert, den Kaufgegenstand zur Gewinnung von Bodenschätzen auf der Grundlage von betriebswirtschaftlichen, gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen betreiben zu haben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass der Käufer den Kaufgegenstand kauft, wie er steht und liegt, und dass jegliche Gewährleistung für Sachmängel -gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, gleich ob offen oder verborgen- ausgeschlossen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Verkäufer übernimmt insbesondere keine Haftung für schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 BBodSchG und /oder Altlasten im Sinne von § 2 Absatz 5 BBodSchG auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken.

Des Weiteren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr weder für Größe und Beschaffenheit noch für eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes für die Zwecke des Käufers oder für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Sachmängeln. Insofern werden auch jegliche Ausgleichansprüche des Käufers gegen den Verkäufer nach § 24 Absatz 2 BBodSchG ausgeschlossen. Insbesondere stellt der Käufer den Verkäufer von allen etwaigen Aufwendungen/Kosten frei, sofern der Verkäufer zu Untersuchungs- Sanierungs- und/oder sonstigen Maßnahmen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken herangezogen wird.

Eventuelle Ansprüche des Verkäufers wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten auf dem Kaufgegenstand gegen Dritte tritt der Verkäufer ohne Übernahme einer Gewähr für deren Bestand und Durchsetzbarkeit an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an.

Die Parteien gehen davon aus, dass der Verkäufer nach Übergang des Eigentums nicht mehr behördlich wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten des Kaufgegenstandes in Anspruch genommen werden kann. Sollte der Verkäufer wider Erwarten in Anspruch genommen werden, sind sich Verkäufer und Käufer einig, dass ausschließlich der Käufer die mit einer solchen Inanspruchnahme verbundenen Lasten zu tragen hat. Insoweit stellt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis der Vertragsparteien zueinander von dieser Inanspruchnahme und den daraus folgenden Lasten, insbesondere Verpflichtungen, Kosten, Aufwand und/oder Schäden, umfassend frei. Das gleiche

gilt, wenn der Verkäufer wider Erwarten von Dritten in Anspruch genommen wird.

Die Notarin weist die Parteien darauf hin, dass der Käufer nach den gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Übernahme einer fehlerfreien Sache hat und dass ihm über die Erfüllungsansprüche hinaus Minderungs- und Wandelungs- sowie Ausgleichsansprüche zustehen können, wenn Mängel bzw. schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorhanden sind. Durch den zwischen den Parteien vereinbarten Gewährleistungsausschluss verzichtet der Käufer auf die eventuell bestehenden Ansprüche.

Gleichwohl wünscht der Käufer die Beurkundung der vorstehenden Vereinbarungen.

Aufwuchs

Der Käufer beabsichtigt, Maßnahmen zur Beseitigung von Aufwuchs vorzunehmen. Hierzu weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin, dass der Verursacher bestehendes Bundes- und Landesrecht, z.B. Naturschutz - und Waldgesetz, strikt einzuhalten und zu erfüllen hat.

VII.

Vollzugsauftrag, Ermächtigungen

Die Notarin ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarin, soweit erforderlich, Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung des Vertrages erforderlich sein sollte.

Die Notarin wird beauftragt und ermächtigt, behördliche Genehmigungen, soweit sie ohne Auflagen und Bedingungen erteilt werden, und alle rechtsgeschäftlichen Zustimmungserklärungen entgegenzunehmen. Mit dem Eingang bei der Notarin gelten solche Genehmigungen und Erklärungen allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt und rechtswirksam.

Das Finanzamt wird ersucht, die Unbedenklichkeitsbescheinigung unmittelbar der Notarin zuzuleiten.

VIII.

Kosten

Die durch diese Beurkundung veranlassten Kosten einschließlich der Kosten erforderlicher Genehmigungen, der Grundbucheintragungen und Katasterfortführung sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

Anfallende Lastenfreistellungskosten trägt der Verkäufer. Die Notarin ist nicht berechtigt, Kostenzwischenverfügungen entgegenzunehmen.

IX.

Vertragsannahme, Urkundenausfertigung

Die Vertragsteile nehmen alle Vereinbarungen in dieser Urkunde gegenseitig an.

Von dieser Urkunde erhalten:

eine Ausfertigung das Grundbuchamt zur Umschreibung

je eine beglaubigte Abschrift

die Vertragsteile

das Grundbuchamt zur Eintragung der Vormerkung

das Landratsamt zur Genehmigung

je eine einfache Abschrift

der Gutachterausschuss

das zuständige Finanzamt/Grunderwerbsteuerstelle

die Gemeinde wegen der gesetzlichen Vorkaufsrechte

die Naturschutzbehörde

der Verkäufer vorab

der Käufer vorab.

X.

Grundbuchanträge

Es wird bewilligt und beantragt, in das Grundbuch einzutragen:

1. alle der Lastenfreistellung dienenden Erklärungen
2. die Eigentumsvormerkung gem. Abschnitt III.
3. die Löschung der Eigentumsvormerkung Zug um Zug mit Vollzug der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Um Vollzugsmitteilung an die Notarin wird gebeten.

XI. Restitutionsansprüche

Der Verkäufer erklärt, dass bislang für den in Ziff. I näher bezeichneten Grundbesitz nach dem 28.09.1990 eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht erteilt worden ist. Die Vertragsparteien weisen die Notarin an, die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung zu beantragen.

Dem Verkäufer sind keine Anträge auf Rückübertragung von Teilen des Kaufgegenstandes nach § 3 VermG bekannt. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass vermögensrechtliche Ansprüche in Bezug auf den Kaufgegenstand fristgemäß angemeldet sind, aber den Vertragsparteien bislang nicht bekannt sind.

Der Käufer verpflichtet sich, die Rückübertragung der Vermögenswerte auf den oder die Berechtigten nach Maßgabe des VermG zu dulden. Er hat gleichzeitig bis zur Bestandskraft einer Entscheidung über die Rückübertragung sich ergebende Beschränkungen zu beachten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, die gegen den Kaufgegenstand gerichteten Rückübertragungsansprüche abzuwehren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, ihnen zugehende Rückübertragungsbescheide bzw. Ankündigungen über den Erlass von Rückübertragungsansprüchen der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, zur Prüfung zuzuleiten. Der Käufer verpflichtet sich, den jeweiligen zulässigen Rechtsbehelf gegen vorstehend bezeichnete Entscheidungen einzulegen, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder die zur Einlegung des Rechtsbehelfs durch den Verkäufer schriftlich aufgefordert wird.

Sollte es in der Entscheidung über die Rückübertragungsansprüche zu einer Entschädigungspflicht gegenüber dem Rückübertragungsberechtigten kommen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von den den Kaufpreis übersteigenden Zahlungsansprüchen, die vom Berechtigten gemäß § 13 Vermögenszuordnungsgesetz oder § 7 Grundstücksverkehrsordnung geltend gemacht werden können, freizustellen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages entspricht.

Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer sind ausgeschlossen.

Der Käufer ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn Rückübertragungsansprüche nicht abgewehrt bzw. abgegolten werden können und damit das Gesamtprojekt des Käufers nicht mehr durchführbar ist.

XII.

Rechtsnachfolge

Wird der Kaufgegenstand von dem Käufer auf einen Dritten übertragen, so sind diesem sämtliche in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen, mit Maßgabe, dass auch die weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.

Der Käufer wird von dieser Verpflichtung erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich gegenüber dem Verkäufer übernommen und der Verkäufer der Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

XIII.

Hinweise der Notarin

Die Erschienenen wurden von der Notarin insbesondere auf folgendes hingewiesen:

1. Diese Urkunde muss alle im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehenden Vereinbarungen richtig und vollständig enthalten. Nicht beurkundete Nebenabreden sind nichtig und können zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrages führen.
2. Der Vertragsbesitz haftet für Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben und für einen etwaigen Erschließungsbeitrag auch dann, wenn sich ein Vertragsteil zur Zahlung verpflichtet hat. Für die Kosten bei Gericht und Notar sowie für die Grunderwerbsteuer haften die Vertragsteile als Gesamtschuldner.
3. Eine Kaufpreiszahlung vor Sicherung des lastenfreien Eigentumserwerbs und die Eigentumsumschreibung vor vollständiger Kaufpreiszahlung sind Vertrauenssache und mit Gefahren für den Käufer bzw. Verkäufer verbunden.

4. Das Eigentum geht nicht schon mit dem Abschluss dieses Vertrages, sondern erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Käufer über. Die Umschreibung kann erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen der Grunderwerbsteuer vorliegt, ein Zeugnis der Gemeinde und der Naturschutzbehörde über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte vorliegt, die Genehmigungen des Landratsamtes nach der Grundstücksverkehrsordnung und dem Grundstücksverkehrsgesetz erteilt wurden, die Auflassung beurkundet wurde und alle Kosten und Gebühren bezahlt sind.
5. Die Notarin hat ferner auf die gesetzlichen Vorkaufs- und Erwerbsrechte nach dem Baugesetzbuch, dem Denkmalschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz sowie möglicherweise weitere landesrechtlich in Betracht kommende Vorkaufsrechte hingewiesen. Zur Einholung weiterer Vorkaufsrechtserklärungen wird die Notarin vorerst nicht beauftragt, da nach Kenntnis der Beteiligten der Grundbesitz nicht unter Denkmalschutz steht.
6. Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass sie für die steuerlichen Folgen dieses Vertrages - mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer - für die Beteiligten keine Aussage treffen kann.
7. Die Notarin hat über den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht der Notare belehrt; die Erschienenen erklären sich mit der Übersendung vollständiger Abschriften dieser Urkunde an die Behörden einverstanden.

XIV.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Urkunde eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, der beigefügte Plan wurde ihnen zur Durchsicht vorgelegt und mit ihnen erörtert, sodann wurde das gesamte Protokoll von ihnen genehmigt und eigenhändig - wie folgt -unterschrieben:

Monika Böt

Barbara H. H.

Alfred Auer, Notarin



V O L L M A C H T

Wir, die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer der *Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH* (Amtsgericht Stendal HR B 207574), geschäftsansässig in 06711 Zeitz, Glück-Auf-Straße 1, bevollmächtigen

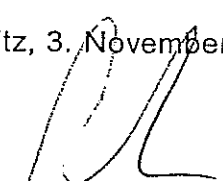
Frau Veronika Bergner,

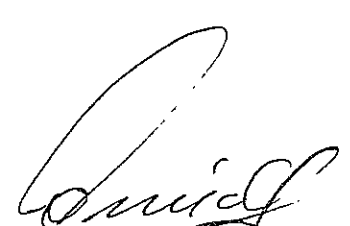
mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

Die Bevollmächtigte ist in diesem Sinne befugt, die *Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH* gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Prozesshandlungen vorzunehmen. Insbesondere umfasst die Bevollmächtigung

- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben (z. B. Miet- und Pachtverträge) sowie ferner einseitige Willenserklärungen, wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen, abzugeben;
- bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte zu erwerben und zu veräußern;
- dingliche Rechte jeglicher Art an Grundstücken zu bestellen oder zu löschen;
- andere Rechten zu bestellen, zu kündigen oder aufzuheben;
- zum Empfang von Geld und Wertgegenständen sowie zur Quittungsleistung, ferner zur Abgabe und Entgegennahme von Aufrechnungserklärungen;
- einen Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses;
- die Vertretung in sämtlichen Arten von Zwangsvollstreckungs- und Nebenverfahren einschließlich Kostenfestsetzung.

Zeitz, 3. November 2010


Dr. Joachim Geisler


Horst Schmidt

Urkundenrolle Nr. 1826/10

Aufgrund der vor mir erfolgten Fertigung beglaube ich hiermit die vorstehenden Namensunterschriften von:

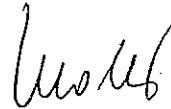
Herrn Dr. Joachim Peter **G e i s l e r**, geboren am 13. März 1955, wohnhaft in Essen, Hayskamp 5.

Herrn Heinz Horst **S c h m i d t**, geboren am 4. Dezember 1954, wohnhaft in 06773 Schköna, Hauptstraße 17 D.

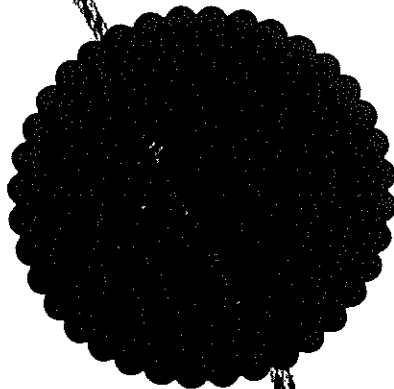
Die Erschienenen sind der Notarin von Person bekannt.

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass mit einer bloßen Unterschriftsbeglaubigung nicht die rechtliche Prüfung des unterzeichneten Textes verbunden ist und damit keine Gewähr für die tatsächliche Durchführbarkeit des Geschäftes übernommen wird.

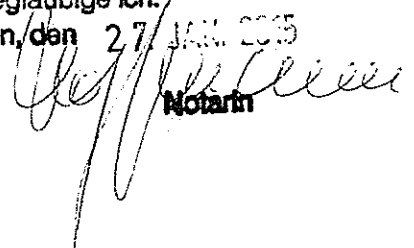
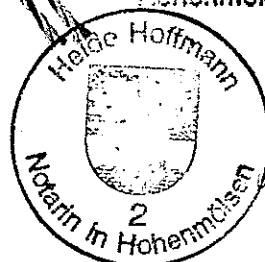
Zeitz, den 3. November 2010



Martina Schober, Notarin



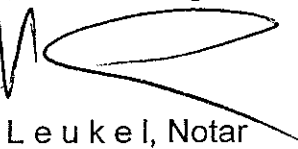
Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
mit dem entsprechenden Abschnitt - Fotokopie -
mit mir vorliegenden Urschrift
..... Ausfertigung - beglaubigten
Abschrift - beglaube ich.
Hohenmölsen, den 27. JAN. 2015


Notarin

Vertretungsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit gem. § 21 BNotO aufgrund heute erfolgter Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stendal, dass die Gesellschaft unter der Firma **Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH** mit Sitz in Zeitz hier unter HRB 207574 eingetragen und Herr Dr. Joachim Geisler sowie Herr Horst Schmidt am **3. November 2010** als deren zur gemeinsamen Vertretung bestellten Geschäftsführer vermerkt waren.

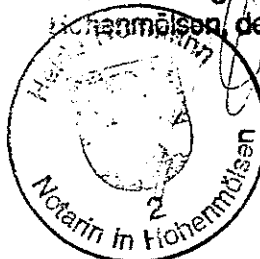
Markkleeberg, den 19. August 2013

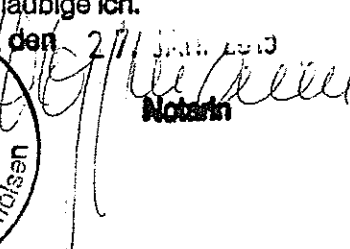

L e u k e l, Notar



Die wörtliche Vereinbarung vorstehen-
der ~~Handwritten~~ - Fotokopie -
- für mit vorliegenden Urschrift
- Ausfertigung - beglaubigten
- beglaubige ich.

Hohenmölsen, den 27. Juni 2013




Notarin

URNr. 1876 / 2007

V o l l m a c h t

Hiermit bevollmächtigen wir

Frau Barbara K r e i s i g ,
wohnhaft in 06242 Braunsbedra, Roßbacher Straße 1 b

zur Vertretung der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH mit Sitz in Braunsbedra.

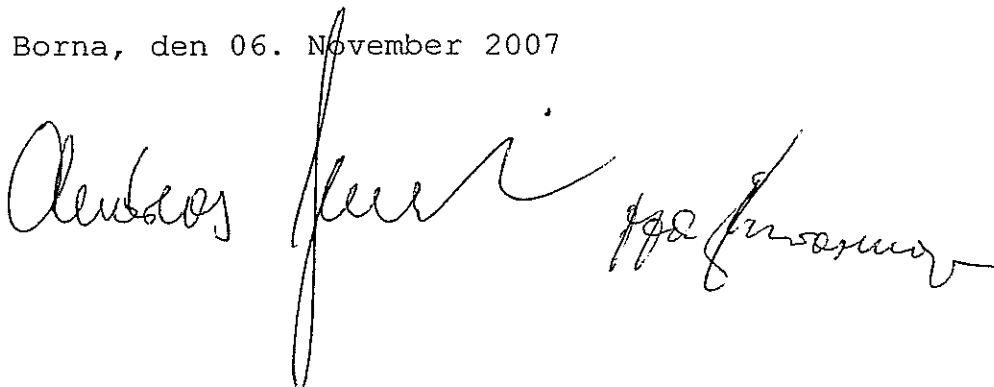
Die Vollmacht umfasst das Recht,

- sämtliche Rechtsgeschäfte der MUEG abzuschließen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, die mit einem Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bzw. Gebäuden und dessen Vollzug im Zusammenhang stehen;
- die Befugnis, Kaufverträge abzuschließen, die Auflassung und gegebenenfalls Belastungen des verkauften Grundstückes einschließlich der Unterwerfung des jeweiligen Grundstückseigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung vorzunehmen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Grundbuchberichtigungen für die Gesellschaft vorzunehmen.

Diese Vollmacht ist frei widerruflich.

Im Rahmen des Vollzuges der jeweils geschlossenen Verträge kann Untervollmacht erteilt werden.

Borna, den 06. November 2007



URNr. 1876/2007

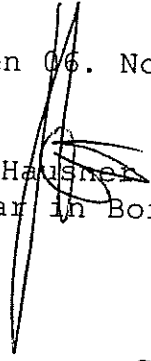
Umstehende, vor mir vollzogene
Unterschriften der Herren

1. Andreas G e r h a r d t ,
geboren am 27. Dezember 1961,
geschäftsansässig in 06242 Braunsbedra,
Geiseltalstraße 1
dem Notar von Person bekannt,
2. Günter S c h w a r t k o p p ,
geboren am 26. Mai 1949,
geschäftsansässig in 06242 Braunsbedra,
Geiseltalstraße 1,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

werden hiermit beglaubigt.

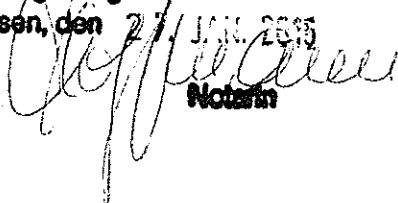
Aufgrund der von mir am 29. Oktober 2007 vorgenommenen Ein-
sichtnahme in das elektronisch geführte Handelsregister des
Amsgerichtes Stendal bescheinige ich, dass dort unter der
Nummer HRB 201620 die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsor-
gung GmbH mit Sitz in Braunsbedra und die Herren Andreas
Gerhardt als Geschäftsführer und Günter Schwartkopp als Pro-
kurist eingetragen und beide gemeinsam zur Vertretung der Ge-
sellschaft berechtigt sind.

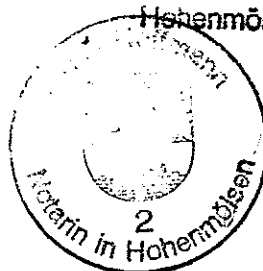
Borna, den 06. November 2007

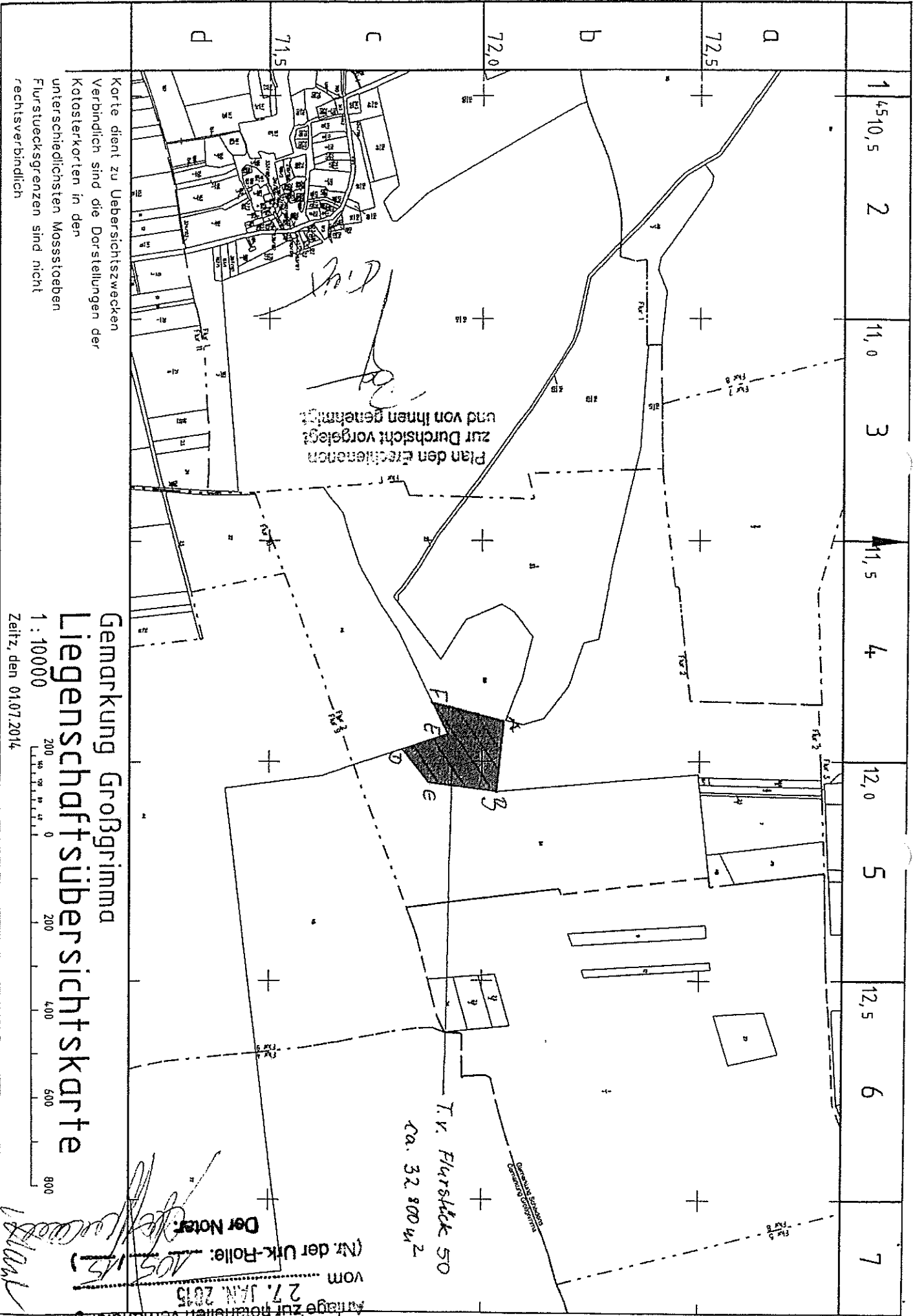

Hausner
Notar in Borna

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
der - umstehender - Abschrift - Fotokopie -
mit der mir vorliegenden Urschrift
..... Ausfertigung - beglaubigten
Abschrift - beglaubige ich.

Hohenmölsen, den 27. Juni 2015


Notarin





Karte dient zu Uebersichtszwecken
Verbindlich sind die Darstellungen der
Katasterkarten in den
unterschiedlichsten Moßstößen
Flurstücksgrenzen sind nicht
rechtsverbindlich

Gemarkung Großgrimma Liegenschaftsübersichtskarte

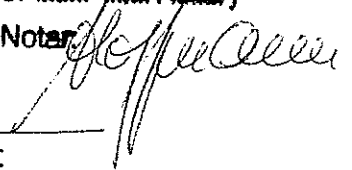
1 : 10000
Zeitz, den 01.07.2014

Der Notar: [Signature]
(Nr. der Urk.-Rolle: 105/15)
vom 27. JAN. 2015
Anlage zur potentiellen Verhandlung

Anlage ² zur notariellen Verhandlung
vom 27. JAN. 2015

(Nr. der Urk.-Rolle: 105/15)

Der Notar



**Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit
im Rahmen des MUEG-Projektes
„Mineralstoffdeponie Profen-Nord“
vom 31. Juli 2014**

Zwischen

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz

– nachfolgend MIBRAG genannt –

und

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

– nachfolgend MUEG genannt –

Präambel

MUEG beabsichtigt am Standort des ehemaligen Tagebaues Profen-Nord eine Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I (im Weiteren: Deponie) zu errichten und zu betreiben. MUEG hat den Antrag auf Planfeststellung zum Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord bei dem Landratsamt Burgenlandkreis am 05.04.2011 eingereicht.

Die Aufstandsfläche der geplanten Deponie befindet sich weitgehend in der bergrechtlichen Zuständigkeit der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (im Weiteren: LMBV). Die betreffende Aufstandsfläche wird demgemäß von diesem Vertrag nicht berührt.

Das Territorium der geplanten Deponie befindet sich im Eigentum der MUEG. Es grenzt unmittelbar an die Entwicklungsflächen des Tagebaus Profen der MIBRAG an. Im Zuge der Gesamtentwicklung des geplanten Deponiestandortes möchte die MUEG bestimmte Flächen der MIBRAG im Rahmen der Erschließung und für die Errichtung komplementärer Anlagen nutzen sowie käuflich erwerben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:



1 Bergrechtliche Situation hinsichtlich des Gebietes des Planfeststellungsverfahrens bezogen auf die im Eigentum der MIBRAG stehenden Teilflächen

1.1 Am im Eigentum der MUEG stehenden nördlichen Rand des Plangebietes der Deponie grenzen Flächen an, die sich im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes Tagebau Profen der MIBRAG befinden und somit in der bergrechtlichen Zuständigkeit der MIBRAG stehen (**Anlage 1**).

1.2 Für die Flächen nach Ziffer 1.1, 2.2 lit. a) und 2.2 lit. b) dieses Vertrages ist die Beendigung der Bergaufsicht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (im Weiteren: LAGB) notwendig.

1.2.1 MIBRAG hat für den nördlichen Rand des Plangebietes der Deponie die Bedingungen zur Herstellung der Dauerstandsicherheit der Endgeometrie am gewachsenen Randpfeiler zwischen der Hohlform Domsen-alt und der Kippe Profen-Nord (**Anlage 1**) zu definieren und die Durchführung der Maßnahme zum Zwecke der Beendigung der Bergaufsicht für die betreffenden Teilflächen bei dem LAGB zu beantragen.

Die MUEG legt hierfür ein Nutzungskonzept vor. Die Erstellung des geotechnischen Abschlussgutachtens erfolgt auf der Grundlage dieses Konzeptes der MUEG.

Die Beauftragung der Erstellung des geotechnischen Abschlussgutachtens erfolgt durch die MIBRAG; die Kosten trägt die MUEG.

1.2.2 Darüber hinaus trägt die MUEG alle der MIBRAG aus und im Zusammenhang mit der Beantragung der Beendigung der Bergaufsicht entstehenden Kosten, insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren; die der MUEG entstehenden Kosten trägt diese selbst.

1.3 MUEG verpflichtet sich, die in Ziffer 1.2.1 dieser Vereinbarung benannte Maßnahme entsprechend der Genehmigung des LAGB umgehend durchzuführen, und zwar auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Die Einzelheiten sind nach Vorliegen des Bescheides des LAGB in einem zwischen MIBRAG und MUEG noch abzuschließenden Vertrag festzulegen, der dann als Nachtrag wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

1.4 Sollte das LAGB die Genehmigung wider Erwarten von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, so verpflichtet sich die MUEG, die Sicherheitsleistung beizubringen sowie die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung zu tragen.

2 Abzuschließende weiterführende Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie

2.1 Die Parteien schließen gesondert eine Vereinbarung zur Brandbekämpfung durch die Werkfeuerwehr der MIBRAG ab. Die erforderlichen Brandschutzdokumente erstellt die MUEG in Abstimmung mit MIBRAG.

2.2 Die Parteien schließen gesondert einen Grundstückskaufvertrag zu den im Eigentum der MIBRAG stehenden Flächen ab:

a) Gemarkung Großgrimma, Flur 10, die Flurstücke 22, 23, 24/2, 24/10, 24/12, 24/13 und 24/14;

MIBRAG MUEG
USt IdNr: DE 139138439 USt IdNr: DE 139115799

S
1/2 Mo.

b) Gemarkung Großgrimma, Flur 2, Teilfläche von ca. 3,28 ha des Flurstücks 50;
dargestellt in der **Anlage 1**.

- 2.3 Des Weiteren schließen die Parteien gesondert einen Gestaltungsvertrag hinsichtlich der im Eigentum der MIBRAG stehenden, an die Flächen der MUEG unmittelbar angrenzenden, Teilflächen ab:

vorhandene Zufahrt/ Zuwegung vom Abzweig Domsen bis zur Deponiefläche,
Flächengröße ca. 1,1 ha,

dargestellt in der **Anlage 1**.

Diese Zufahrt/ Zuwegung wird bedingt durch betriebliche Gründe, insbesondere der Devastierung der vorbenannten Zufahrt/ Zuwegung ab voraussichtlich 2017 entfallen. MIBRAG-seits besteht die Bereitschaft, der MUEG dann die Zufahrt über ihr Tagebauterritorium aus südlicher Richtung (**Anlage 1**) zu gestatten. Die weitere Verfahrensweise hierfür haben die Parteien in einem Sideletter zu dieser Vereinbarung geregelt.

- 2.4 Alle Teilflächen, gleich, ob im Eigentum der MIBRAG stehend und der MUEG zur Nutzung überlassen oder im Eigentum der MUEG stehend, sind durch die MUEG so zu nutzen, dass keine Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere keine schädlichen Bodenveränderungen sowie keine Gefährdungen des Grundwassers eintreten können.

In den noch abzuschließenden Verträgen wird eine Haftungszuweisung allein auf die MUEG erfolgen. Ferner stellt MUEG die MIBRAG von jedweden Schadenersatzansprüchen frei.

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Ziffer 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

3 Südliche Randböschung der Förderbrückenkippe

MIBRAG wird die Anstützung der südlichen Randböschung der Förderbrückenkippe im Förderbrückenkippschlauch (**Anlage 1**) nach dem Abschluss der bergbaulichen Arbeiten und vor dem Grundwasserwiederanstieg, durch Verkipfung, vornehmen.

4 Kosten/ -übernahme

Alle der MIBRAG entstehenden Kosten (insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren), die aus und im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung und der noch abzuschließenden Verträge entstehen, trägt bzw. übernimmt die MUEG in voller Höhe; die der MUEG entstehenden Kosten trägt diese selbst.

Handwritten signature
S. No.

5 Haftung/ Freistellung

- 5.1 Die MUEG haftet gegenüber der MIBRAG für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der Dauerstandsicherheit im Sinne von Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung.
- 5.2 Ebenso haftet die MUEG gegenüber der MIBRAG für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie.
- 5.3 Die MUEG verpflichtet sich ferner, die MIBRAG von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

6 Versicherungen

MUEG schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung in einer der Zusammenarbeit angemessenen Höhe ab. MUEG verpflichtet sich, den vorstehenden Versicherungsschutz dauernd aufrechtzuerhalten und gegenüber der MIBRAG durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des jeweiligen Versicherers kalenderjährlich nachzuweisen.

MUEG hat den Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes sowie das Drohen der Ausschöpfung der jeweiligen Deckungssumme unverzüglich der MIBRAG anzuzeigen.

7 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sichern im Rahmen des Vorhabens eine kooperative Zusammenarbeit zu und tragen zum planmäßigen Gelingen des Vorhabens bei. Mit Aufnahme des Deponiebetriebes steht auch MIBRAG die Benutzung dieser Deponie zu.

8 Vertragslaufzeit/Beendigung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die MUEG teilt der MIBRAG unverzüglich das Datum des Beginns des Ablagerungsbetriebes schriftlich (per Brief) mit.

- 8.2 Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) die Entlassung der betreffenden Teilflächen (Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung) aus der Bergaufsicht durch das LAGB abgelehnt wird;



- b) eine der Vertragsparteien ihren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung der jeweils anderen Vertragspartei nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
 - c) zukünftig Gesetzesänderungen oder genehmigungsrechtliche oder sonstige behördliche Anforderungen, insbesondere im Rahmen der Veräußerung (Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung) oder der Gestattung (Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung) entgegenstehen;
 - d) der Planfeststellungsbeschluss nicht bis zum 30.06.2016 erlassen wird;
 - e) eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird;
 - f) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3 Aus der Nichtausübung eines bestehenden Kündigungsrechts kann die jeweilige Kündigungsempfängerin keine Rechte herleiten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich auf die Ausübung des Kündigungsrechts durch den zur Kündigung berechtigten Vertragsteil verzichtet worden ist.
- 8.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

9 Rechtsnachfolge

Es dürfen nur sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung kann und darf nur mit vorheriger Zustimmung (im Weiteren: Einwilligung) des anderen Vertragsteils erfolgen.

Der andere Vertragsteil darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zum avisierten Rechtsnachfolger hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit in technischer und/ oder finanzieller Hinsicht begründete Bedenken bestehen; der übertragungswillige Vertragsteil hat dem anderen Vertragsteil jedwede Information und Unterlage zur Beurteilung der vorgenannten Leistungsfähigkeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

10 Rechtswahlklausel

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

11 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entspringende Rechtsstreitigkeiten ist – vorbehaltlich eines ausschließlichen Gerichtsstandes – der Sitz der MIBRAG.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. Gleiches gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan

Zeitz,
(Ort/Datum)

31. JULI 2014

Mitteldeutsche
Braunkohlengesellschaft mbH

Braunsbedra,
(Ort/Datum)

20. Aug. 2014

MUEG Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH



Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH

Geiseltalstraße 1 • 06242 Braunsbedra
Tel.: (03 46 33) 41-0 • Fax: (03 46 33) 41 261

[Handwritten signature]

Sideletter
zur Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit
im Rahmen des MUEG-Projektes „Mineralstoffdeponie Profen-
Nord“

Zwischen

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz

– nachfolgend **MIBRAG** genannt –

und

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

– nachfolgend **MUEG** genannt –

Präambel

MIBRAG und MUEG schließen dieses Sideletter zu ihrer Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 31. Juli 2014 ab.

Um die von der MUEG geplante Zeitschiene bezüglich des von ihr beantragten Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ - der Planfeststellungsbeschluss soll spätestens bis Ende des Jahres 2014 vorliegen - nicht zu gefährden, wird MIBRAG-seits i) die derzeit vorhandene Zufahrt/ Zuwegung (Flächengröße ca. 1,1 ha) vom Abzweig Domsen bis zur Deponiefläche zur Verfügung gestellt sowie ii) nach deren Devastierung eine Zufahrt/ Zuwegung aus südlicher Richtung über das MIBRAG-Tagebauterritorium (Flächengröße ca. 9 ha) zeitlich begrenzt der MUEG zur Verfügung gestellt werden.

Die Zufahrt lt. i) wird MIBRAG auf Grund ihrer betrieblichen Standortentwicklungsinteressen nicht über das Ende des Jahres 2016 hinaus sicherstellen können.

Die Zufahrt lt. ii) wird MIBRAG zeitlich befristet nur solange bereitstellen können, wie es ihren betrieblichen Standortentwicklungsinteressen nicht entgegensteht.

Demzufolge muss MUEG die Zufahrt aus nördlicher Richtung zur Deponiefläche ab dem Jahr 2017 anderweitig sicherstellen. MUEG hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu erfüllen, die für die zügige und zeitnahe Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Plangenehmigungsverfahrens zu dem Vorhaben der Zufahrt aus nördlicher Richtung erforderlich sind. Vorhabenträgerin ist MUEG. MIBRAG wird MUEG, soweit möglich, dabei unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:



1 Zufahrt aus nördlicher Richtung zur Deponiefläche

Die MUEG-seits avisierte und bevorzugte Zufahrt aus nördlicher Richtung ist in der **Anlage 1/ Legende ③** dargestellt. Vorhabenträgerin ist MUEG.

MUEG verpflichtet sich, sämtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu erfüllen, die für die zügige und zeitnahe Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben der Zufahrt aus nördlicher Richtung zur Deponiefläche (im Weiteren: Planfeststellungsverfahren nördliche Zufahrtsstraße) erforderlich sind.

Im Übrigen verpflichtet sich MUEG, das Planfeststellungsverfahren nördliche Zufahrtsstraße parallel zu dem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ unverzüglich mit Unterzeichnung dieses Sideletters zu beantragen. Sämtliche erforderlichen Antragsunterlagen hat MUEG einzureichen, einschließlich insbesondere der Planung.

MUEG verpflichtet sich, die nördliche Zufahrtsstraße zügig und zeitnah zu errichten bzw. errichten zu lassen.

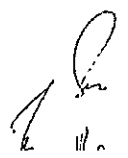
Für den Fall, dass die Gemeinde an Stelle des Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren bevorzugen sollte, wird MUEG die MIBRAG informieren. MUEG kann mit MIBRAG die weitere Vorgehensweise erörtern.

MUEG verpflichtet sich, das (Planfeststellungs-/Bebauungsplan-)Verfahren sowie den Neubau der nördlichen Zufahrtsstraße in jeder Hinsicht, insbesondere zeitlich zu befördern.

2 Zufahrt/ Zuwegung aus südlicher Richtung zur Deponiefläche

2.1 Die vorhandene Zufahrt/ Zuwegung mit einer Flächengröße von ca. 1,1 ha vom Abzweig Domsen bis zur geplanten Deponiefläche, dargestellt in der **Anlage 1/ Legende ①**, wird MUEG durch MIBRAG befristet bis Ende 2016 zur Verfügung gestellt. Einzelheiten der Nutzung regeln die Parteien gesondert in einem Gestattungsvertrag (siehe Ziffer 2.3 der Vereinbarung über die Grundlage der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 31. Juli 2014).

2.2 Diese vorhandene Zufahrt/ Zuwegung wird bedingt durch betriebliche Gründe, insbesondere der Devastierung dieser Zufahrt/ Zuwegung ab Anfang 2017 entfallen. MIBRAG-seits besteht die Bereitschaft, MUEG dann die Zufahrt über ihr Tagebauterritorium aus südlicher Richtung mit einer Flächengröße von ca. 9 ha über das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Betriebsstraßennetz zu gestatten (**Anlage 1/ Legende ②**). Sofern dazu Straßenabschnitte zu errichten wären, würde MIBRAG dies in vorheriger Abstimmung mit MUEG vornehmen bzw. veranlassen. Einzelheiten der Nutzung regeln die Parteien gesondert in einem (weiteren) Gestattungsvertrag.



- 2.2.1 Alle Kosten aus und im Zusammenhang mit der Errichtung der unter Ziffer 2.2 dieses Sideletters bezeichneten Zufahrt sowie deren späteren Rückbau trägt die MUEG.
- 2.2.2 MUEG verpflichtet sich, das Planfeststellungsverfahren nördliche Zufahrtsstraße sowie den Neubau der nördlichen Zufahrtsstraße in jeder Hinsicht, insbesondere zeitlich zu befördern.
- 2.2.3 Sollte sich das Planfeststellungsverfahren nördliche Zufahrtsstraße oder der Neubau der nördlichen Zufahrtsstraße (Ziffer 1 dieses Sideletters) ohne Verschulden der MUEG oder von ihr beauftragter Dritter zeitlich verzögern, kann MIBRAG die Zufahrt aus südlicher Richtung bis zur Fertigstellung der nördlichen Zufahrtsstraße zur Verfügung stellen, sofern und solange betriebliche Belange der MIBRAG oder deren Standortentwicklungsinteressen dies zulassen.
- 2.2.4 Eine Haftung der MIBRAG für den Fall, dass der Nutzung der Zufahrt aus südlicher Richtung betriebliche Belange oder Standortentwicklungsinteressen der MIBRAG entgegenstehen, ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 2.2.5 MUEG ist allein verantwortlich für die Zufahrt zu der Mineralstoffdeponie Profen-Nord.
- 2.3 Alle Teilflächen, gleich ob im Eigentum der MIBRAG stehend und der MUEG zur Nutzung überlassen oder im Eigentum der MUEG stehend, sind durch die MUEG so zu nutzen, dass keine Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere keine schädlichen Bodenveränderungen sowie keine Gefährdungen des Grundwassers eintreten können.

3 Brandbekämpfung

MUEG legt die Anfahrwege der Feuerwehren fest und stimmt diese mit den Öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehr der MIBRAG ab.

4 Kosten/ -übernahme

- 4.1 Alle der MIBRAG entstehenden Kosten (insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren), die aus und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Sideletters entstehen, trägt bzw. übernimmt die MUEG in voller Höhe; die der MUEG entstehenden Kosten trägt diese selbst.

Klargestellt wird, dass MUEG für die Durchführung und Realisierung der Planfeststellungsverfahren selbst verantwortlich ist und sämtliche Kosten trägt.

- 4.2 Für den Fall, dass hinsichtlich der südlichen Zufahrt Straßen(aus)baubeiträge von der MIBRAG als Anliegerin erhoben werden würden, übernimmt diese Beiträge die MUEG.

5 Haftung/ Freistellung

- 5.1 Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.



- 5.2 Die MUEG verpflichtet sich ferner, die MIBRAG von evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

6 Versicherungen

MUEG schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung in einer dem Vorhaben angemessenen Höhe ab. MUEG verpflichtet sich, den vorstehenden Versicherungsschutz dauernd aufrechtzuerhalten und gegenüber der MIBRAG durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des jeweiligen Versicherers kalenderjährlich nachzuweisen.

MUEG hat den Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes sowie das Drohen der Ausschöpfung der jeweiligen Deckungssumme unverzüglich der MIBRAG anzuzeigen.

7 Vertragslaufzeit/ Beendigung

- 7.1 Das Sideletter tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 7.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Sideletters ist ausgeschlossen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die zwischen MIBRAG und MUEG geschlossene Vereinbarung über die Grundlage der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 31. Juli 2014 i) gekündigt worden ist, oder ii) endet, gleich aus welchem Rechtsgrund.

8 Rechtsnachfolge

Es dürfen nur sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung kann und darf nur mit vorheriger Zustimmung (im Weiteren: Einwilligung) des anderen Vertragsteils erfolgen.

Der andere Vertragsteil darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zum avisierten Rechtsnachfolger hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit in technischer und/ oder finanzieller Hinsicht begründete Bedenken bestehen; der übertragungswillige Vertragsteil hat dem anderen Vertragsteil jedwede Information und Unterlage zur Beurteilung der vorgenannten Leistungsfähigkeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

9 Rechtswahlklausel

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.



10 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entspringende Rechtsstreitigkeiten ist – vorbehaltlich eines ausschließlichen Gerichtsstandes – der Sitz der MIBRAG.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. Gleiches gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan

Zeitz,
(Ort/Datum) 31. JULI 2014

Mitteldeutsche
Braunkohlengesellschaft mbH

Braunsbedra,
(Ort/Datum) 20. Aug. 2014

MUEG Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH


Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Geleirstraße 100 • 06120 Braunsbedra
Tel.: (33 46 33) 41 20 • Fax: (33 46 33) 41 25

